

2. Änderung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau hat am 22. Mai 2014 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15.02.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Aufwandsentschädigung - Änderung

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für die von der Gemeinde durchzuführenden Wahlen wird die Entschädigung am Wahltag für Mitglieder im Wahlvorstand und im Gemeindevwahlausschuss sowie ganztägig eingesetzte Wahlhelfer auf 30,00 € festgelegt. Zeitweise eingesetzte Wahlhelfer und Briefwahlvorstände erhalten die hälftige Entschädigung.

§ 5 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 23.05.2014 in Kraft.

:
Großdubrau, den 23.05.2014



Schuster
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Großdubrau, den 23.05.2014



Schuster
Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk:

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen gemäß Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 01.09.2002

am: 31.05.2014

Ausgabe: Woche 22